

Artikel der Gesellen des Amts der Peruquenmacher in Rostock : [So geschehen Rostock den 28ten Junius 1783.]

[Rostock], 1783

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-63862-p0071-9>

Druck Freier  Zugang



Rothrock's Vorlesungen.

1750 - 1799.

Mkl

f

IV 3025

1. Verordnung d. Rittersch. 1750.
 2. ~~Verordnung~~ 1750.
 3. Brand — 1756
 4. Policey — 1757
 5. Mäntel — 1760
 6. Verordnung d. Rittersch. an d. d. Rittersch. 1762
 7. Gemeins. Befehl d. Rittersch. 1763.
 8. ~~Verordnung~~ 1764
 9. Reglement für die Rittersch. 1768.
 10. Justizien für d. Rittersch. 1768.
 11. Rittersch. - Verordnung. 1772.
 12. ————— 1772 u. 1799.
 13. Verordnung d. Rittersch. 1775
 14. " " 1775
 15. " d. Rittersch. 1779
 16. Anstalt der Rittersch. 1781.
 17. Rittersch. d. Rittersch. 1781.
 18. Rittersch. für Rittersch. 1781.
 19. Verordnung d. Rittersch. 1782
 20. Rittersch. d. Rittersch. 1783.
 21. Verordnung d. Rittersch. 1796
 22. " " 1796.
 23. " " 1799.

Abt. f. IV

3025

der Gesellen
des Amts der Peruquenmacher
in R o s t o c k.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock urkunden und bekennen hiedurch, daß Wir dem Amte der Peruquenmacher, auf desselben geziemendes Ansuchen, nachstehende Gesellen-Artikel ertheilet, und Obrigkeitlich confirmiret haben:

1) So wenig aber die unterm 8ten Januar 1781. publicirte Amts-Rolle hiedurch irgend einige Abänderung leiden, vielmehr alles, was darin enthalten ist, und insbesondere auch dasjenige was von den Gesellen geordnet worden, seine unwandelbare Gültigkeit behalten soll; so ist dagegen bey jetzigen Artikeln bloß die Absicht dahin gerichtet, daß in einigen, die Gesellen besonders betreffenden, Punkten, nach dem Besspielen anderer Aemter und Derter, eine gewisse Ordnung festgesetzt, und die willkührlichen und veränderlichen Annassungen dieser oder jener Gesellen für die Zukunft, zum Besten sowohl des Publici als des Amts, verhütet werden mögen.

2) Dieser Absicht zur Folge soll zuvörderst eine besondere Kasse für die Gesellen errichtet, und zum Behuef derselben ein Rechnungs-Buch und eine Büchse, mit einem guten Schlosse versehen, gefertigt werden. Das Buch und die Büchse bleiben allemal in des wothabenden Amts-Altesten Verwahrung, der Altgeselle aber hat den Schlüssel zu letzterer in Händen. So bald ein Geselle vierzehn Tage hier in Arbeit gestanden, giebt derselbe wöchentlich, die obengenannte 14 Tage eingerechnet, für diese Kasse, so wie auch zeitther schon im Gebrauche gewesen, Einen Schilling Courant ab, welcher alle vier Wochen von ihm dem Altgesellen, der diesen also gesammelten Beytrag mit seinen eigenen Wochen-Schillingen sofort zur Büchse bringet, und in das Rechnungs-Buch einträgt, eingeliefert werden muß.

3) Der Altgeselle ist inzwischen von diesem Wochen-Beytrage frey, wenn der Kassen-Bestand fünf Rthlr. Courant oder darüber beträgt. Diejenigen Söhne hiesiger die Profession treibender Amts-Meister, welche selbst die Profession erlernt haben und bey ihren Aeltern sich aufhalten, sind gleich allen übrigen Gesellen zu diesem Beytrage verbunden, und wird nicht darauf gesehen, ob sie arbeiten und Wochenlohn erhalten oder nicht.

4) Die Zahlung und respective Ablieferung ist prompt und höchstens binnen 3 Tagen nach Ablaufe der vier Wochen, bey Strafe doppelter Zahlung, zu beschaffen. Es hat deshalb der Altgeselle bey jedesmaliger Geld-Abgabe die Restanten namhaft zu machen, damit solche, zusamt der Strafe, durch Einbehaltung von Wochenlohn bey dem Meister, wo der Restant in Arbeit steht, wahrgenommen werden können, deren Einfoderung sodann der Altgeselle ungesäumt zu beschaffen, und das Erhobene zur Gesellen-Büchse zu bringen hat. Der Meister des im Rückstande bleibenden Gesellen darf sich aber desselben bey Strafe eigener Haftung nicht entledigen. Für die Söhne hiesiger Meister muß der Vater den Beytrag leisten, wenn sie von ihm kein Wochenlohn empfangen.

5) Sollte

5) Sollte aber wider Erwarten der Altgeselle die ihm obliegende Einfoderung und Abgabe der Wochen-Schillinge nicht prompt beschaffen; so hastet er selbst für den Rückstand, und muß solchen, mindestens binnen vierzehn Tagen baar beybringen: ist aber dennoch sofort vom Amte, auf vorübergehende, dem §. 10. der Amts-Rolle gemäße, Untersuchung, der Altgesellenschaft zu entsetzen. Sollte er aber gar den gesammelten Gesellen-Beytrag in seinen eigenen Nutzen verwenden oder verthun; so verliert er nicht allein jenen Vorzug, sondern muß, nebst der Ersetzung des Veruntreuten, jedoch nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Erkenntniß, diesen Unfug nach Befinden mit Gefängniß und anderer willkürlicher Ahndung büßen.

6) Alle oberwehnte und sonstige, von den Gesellen Roll- und Artikelmäßig verwürkte, Geldstrafen fließen mit in die Gesellen-Kasse: jedoch werden selbige im Buche auf eine besondere Seite eingetragen. Nicht weniger zahlt zur Aufnahme dieser Kasse ein jeder ausgelernter Lehrbursche ausser demjenigen, was er besage der Meister-Rolle an das Amt zu erlegen hat, 32 Schillinge Courant, wenn er ausgeschrieben und zum Gesellen gemacht wird.

7) Diese also etablirte Gesellen-Kasse hat keine andere Bestimmung, als daß lediglich und allein die reisenden Gesellen daraus einen Zehrpennig erhalten, franke Gesellen daraus verpfleget, und etwa hieselbst verstorbene davon beerdiget werden sollen; daher zu sonstigen Verwendungen, sie seyn welcher Art sie wollen, kein Schilling daraus genommen werden kann, auch keine sonstige Vereinbarung, weder des Amtes noch der Gesellen, dieser Kasse eine andere Bestimmung zu ertheilen vermag. Würde inzwischen dadurch in der Folge ein Fond erwachsen, der, unbeschadet jener ursprünglichen Absicht, noch eine andere Verwendung zuließe; so bleibt darüber, auf die deshalb vom Amte zu machende Anträge, Obrigkeitliche Bestimmung zum anderweitigen Vortheile der Gesellen vorbehalten.

8) Wenn ein fremder hier durchreisender Geselle keine Condition bey einem Meister erhalten kann; so bekömmt er aus dieser Gesellen-Kasse acht Schillinge und freyes Obdach auf Eine Nacht: nur muß er mit einer gebürigen, über vierzehn Tage alten, Rundschaft versehen seyn, auch sich dabey während seines Hierseyns alles Bettelns vor den Thüren enthalten, imgleichen auf der gewöhnlichen Gesellen-Herberge einkehren, und einen ihm unentgeltlich zu gebenden Schein des Wirths, daß er dort nichts schuldig geworden sey, bey der Abfoderung vorzeigen.

9) Sollte ein hier in Arbeit stehender Geselle mit einer solchen Krankheit befallen werden, die ihn zur Arbeit und zum Verdienste unfähig macht; so wird, nach Beschaffenheit der Bedürfnisse des Kranken und des Vermögens der Kasse, demselben daraus die nothdürftige Verpflegung gereicht.

10) Stirbt ein Geselle der hier in Arbeit gestanden, und läßt nicht so viel nach, daß davon die Beerdigung bestritten werden kann; so schießt die Gesellen-Kasse nach ihrem Vermögen zu seiner stillen Beerdigung, wovon alle Schmausereyen, Formalitäten und Zusammenkünfte entfernt bleiben, das Nothwendige her. Es ist aber dem Amte unbenommen, die Ergänzung dieser Vorschüsse aus dem auswärtigen Nachlasse des Verstorbenen, wenn es möglich ist, wieder wahrzunehmen.

11) Die im Art. 8. erwähnte Ausgabe wird, auf Anzeige des Altgesellen beym worthabenden Aeltesten, dem reisenden Gesellen ohne weitere Anfrage verabfolget, und ins Gesellenbuch sofort verzeichnet. Die übrigen in den Art. 9. und 10. bemerkten Verwendungen werden, wann selbige bis zu 5 Rthlr. reichen, durch Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Gesellen, jedoch mit Einwilligung des worthabenden Aeltesten, festgesetzt und abgefolget. Gehen sie aber über dies Quantum hinaus, so wird, nebst der Mehrheit der Gesellen-Stimmen, auch die Zustimmung des Amtes erfordert; immaßen ohnedem auch dem Amte, jedoch mit Vorbewußt und Genehmigung des Herrn Amts-Patroni, das Recht, das Anverlangen der Gesellen zu mäßigen und nach Befinden ganz abzuschlagen, frey bleibt. Es können
auch

auch überhaupt keine Bewilligungen so hoch hinangehen, daß dadurch die Kasse ganz geleert wird, vielmehr müssen wenigstens fünf Rthlr. Courant darinn bleiben.

12) Wenn das Amt in seinen Quartal-Tagen zusammenkommt, sollen sich die Gesellen auch ebendasselbst einfinden, und von dem jüngsten Gesellen gefodert werden. Es hat sodann der Altgeselle den übrigen das Rechnungs-Buch von Einnahme und Ausgabe vorzulegen: kommen Erinnerungen vor; so werden selbige dem Amte bescheiden vorgetragen, und, wenn sie nicht gütlich hingelegt werden können, von den Ältesten und Deputirten, in Beysein des Herrn Amts-Patroni, entschieden. In den Fällen, wo diese Erinnerungen zusammengenommen mehr als 5 Rthlr. betragen, bleibt indeß dem, der mit dieser Entscheidung unzufrieden ist, die auch hier binnen 8 Tagen anzubringende Beschwerde bey dem Rbbl. Gewerte vorbehalten.

13) In außerordentlichen Ausgabe-Fällen, und wann sonst den Gesellen wegen gemeinsame Beschließungen nöthig sind, wird entweder die Zusammenkunft von dem worthabenden Ältesten verfügt, oder sie geschieht auf Verlangen des Altgesellen. Im letzten Falle ist dieser Altgeselle schuldig, dem worthabenden Amts-Ältesten den Vorfall, der sie erforderlich macht, anzuzeigen, und von selbigem die Zusammenberufung des Amtes zu erbitten; da es denn in minder wichtigen Fällen von dem Gutachten desselben abhänget, ob er entweder den Ältesten und die zwey Amts-Deputirte, oder das ganze Amt, zusammenberufen wolle. Was indeß erstere mit den Gesellen beschließen, wird, wenn es auf keine offenbare und Rottwidrige Neuerungen hinausgehet, eben so angesehen, als wenn das ganze Amt gegenwärtig gewesen wäre. Im übrigen kann auf keinen Fall der einseitige Beschluß der Gesellen unter sich einige Kraft noch Wirkung erhalten.

14) Ohne vorherige Erlaubniß des worthabenden Amts-Ältesten geschieht keine Gesellen-Zusammenkunft. Der Altgeselle aber hat, wenn er diese Einwilligung erhalten hat, oder dazu von dem Amts-Ältesten angefordert wird, nur allein das Recht, die übrigen Gesellen in obigen Fällen durch den jüngsten Gesellen, der hier in Arbeit steht, zusammen zu fordern: alle sonstige Zusammenkünfte und Vereinigungen sind unerlaubt und strafbar.

15) Von einem ausgelernten Burschen, der als Geselle ausgeschrieen wird, bekommt der Altgeselle 16 Schillinge Courant. Wenn also jener diese, und die oben im Art. 6. erwähnte 32 fl., entrichtet, ist er von allem sonstigen Aufwande an die Gesellen, und deren Bewirthung, frey.

16) Die Wahl eines Altgesellen geschieht solcher Gestalt: daß von den Gesellen drey, durch Mehrheit der Stimmen beliebte, Personen vorgeschlagen, und aus diesen von dem ganzen Amte Einer erwählt wird. Es ist dabey vorzüglich auf einen wohlversuchten, geschickten und sitzamen Gesellen, der schon einige Zeit hier und an fremden Orten in Arbeit gestanden, Rücksicht zu nehmen.

17) Ein jeder hier ankommender Geselle, der umgeschauet werden will, meldet sich bey dem worthabenden Ältesten, welcher ihm die Kundschaft und den Lehrbrief abfordert, und, wenn solche richtig befunden worden, einem der beyden hier befindlichen jüngsten Gesellen das Umschauen überträgt. Diese können sich dessen, bey Strafe von 16 fl. in die Gesellen-Büchse, ohne rechtmäßige Ursache nicht entziehen, sondern müssen solches, höchstens eine Stunde nach gemachter Anzeige, beschaffen, und wechseln beyde damit Wochenweise um. Ist der, den die Reihe zum Umschauen trifft, behindert; so muß er dazu den zunächst vorausgehenden Gesellen, bey gleicher Strafe, erbitten.

18) Jedem Gesellen der eine Peruque trägt soll von seinem Meister, so oft er ein Jahr bey demselben gewesen ist, das Nöthigste zu einer solchen unentgeltlich gereicht, auch sollen ihm von dem Meister bequeme Tage zur Fertigung derselben, jedoch unbeschadet des Grisfrens außer Hause, eingeräumt werden. Ungleich erhält ein Geselle den vierten Theil von demjenigen, was das Grisfren der unbestimmten Kunden außerhalb Hauses einträgt: wogegen er aber weder gewisse noch zufällige Kunden für sich annehmen kann, Wer dagegen

gen handelt, ist für jedes Mahl nicht nur in 16 ß . Strafe in die Gesellen-Büchse verfallen; sondern es kann sein Meister ihm auch ausser dem das zweyte Mahl den Lohn einer ganzen Woche entziehen, zum dritten Mahle aber auf der Stelle ohne vorherige Aufkündigung dimittiren; so wie er auch, nach Obrigkeitlichem Befinden sonst eintretender Umstände, willkürlich bestraft werden soll.

19) Welcher Geselle von hier Kollmässig dimittirt wird, oder in gehöriger Ordnung seinen Abschied nimmt, erhält von dem worthabenden Aeltesten seine abgegebene Brieffschaften und eine neue Kundschaft, gegen Erlegung von 8 ß ., die dem worthabenden Aeltesten zufallen.

20) Ein Peruquenmacher-Geselle, der hieselbst in Arbeit gestanden, kann, wenn er gleich bereits in der Fremde gearbeitet und sich hieselbst lange aufgehalten hätte, dennoch nicht sofort, als er die Arbeit seines hiesigen Meisters verlässt, Friseur werden; sondern er ist gehalten, wenigstens Ein Jahr die Stadt wieder zu verlassen, und in der Fremde zu arbeiten.

21) Geschähe es, daß einer von den hiesigen Amts-Meistern so sehr zurück käme, daß er bey einem andern Amts-Meister im Wochenlohne oder sonstigem Verdung zu arbeiten sich entschloße; so ist solches nicht allein erlaubt, sondern es verstehet sich auch, daß dieser deshalb nicht als Geselle betrachtet werden könne, sondern nach wie vor alle Rechte, eben so wie alle Verbindlichkeiten, eines Meisters behalte.

22) Diese, zur Einführung guter Ordnung unter den Gesellen, Obrigkeitlich ertheilte Artikel geben im übrigen den Gesellen kein Zunft-Recht, und hängen es von Obrigkeitlicher Willkühr ab, solche zu ändern, zu mehrern, zu mindern, oder auch gar aufzuheben. Gleich nun

23) diese Ordnung, eben so wie die Amts-Rolle, durch den Druck bekannt gemacht, auch den Gesellen alle Mahle am ersten Quartal-Tage in jedem Jahre, bey versammelten Ämte, imgleichen wenn ein Bursche als Geselle ausgeschrieben wird, diesem zur Nachachtung, öffentlich verlesen werden soll; so wird überdem deren genaueste Gelebung nicht nur den Aeltesten und sämtlichen Meistern, sondern auch besonders den Gesellen dieses Amts, bey nachdrücklicher Ahndung aufgegeben. Uebrigens sind diese Artikel von Unserm Protonotario unterschrieben und mit Unserm Innsigel bestärket worden. So geschehen Rostock den 28sten Junius 1783.

Ex

Speciali Commissione

Ampl. Senatus Ciuitatis Rostochiensis

in fidem subscripsi,

JOHANN CHRISTIAN THEODOR STEVER,

Ejusd. Ciuit. Protonotar.

Bei Ertheilung dieser Artikel sind hier Gesellen gewesen:

1) Johann Friederich Kling, erwählter Amts-Geselle.

2) Christian Friederich Grundmann.

3) Christoph Stöhr.

4) Rudolph Peter August Drewes.

5) Johann Hinrich Caspar Diedrichsen.

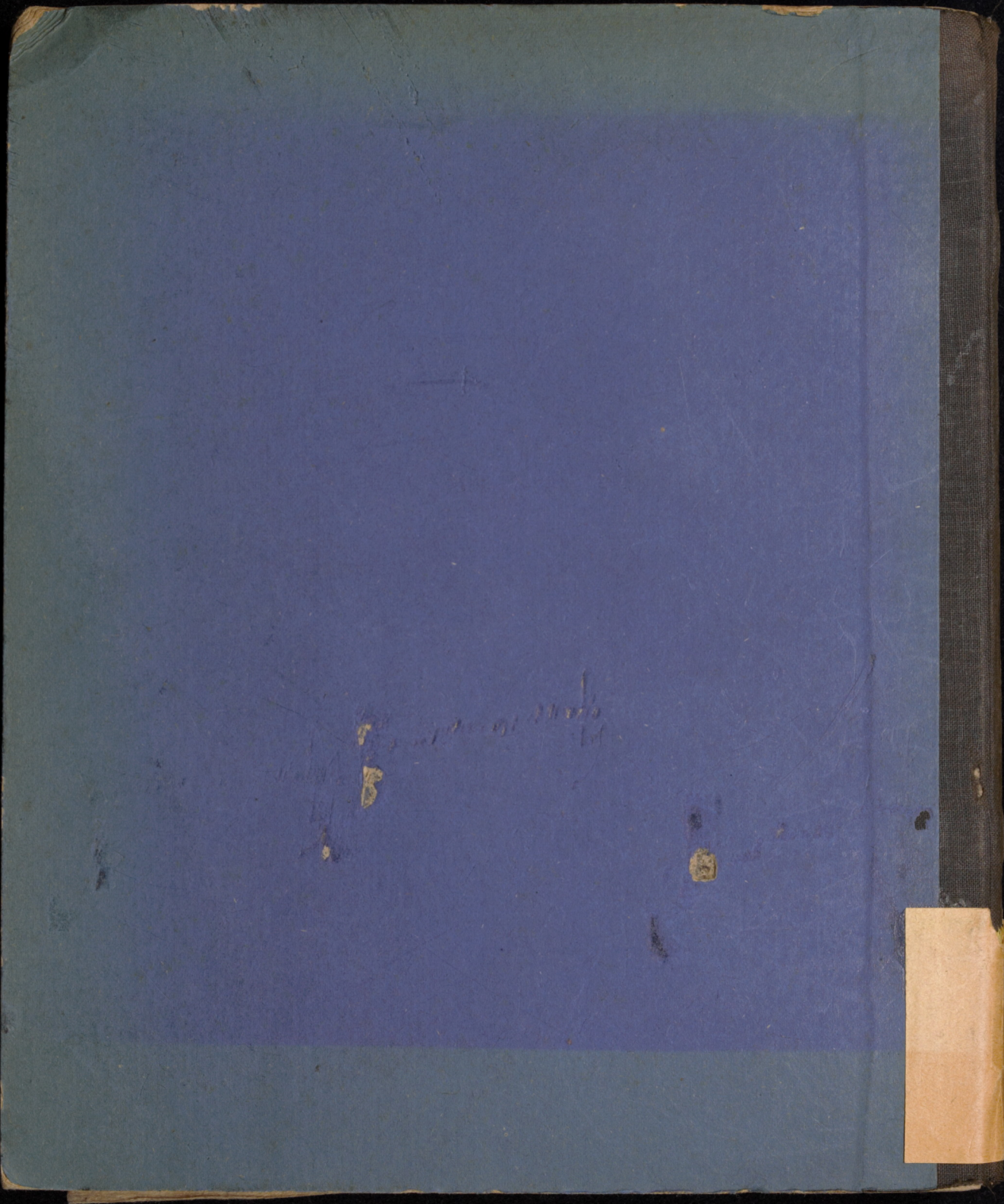
6) Gustav Michael Ahlgreen.

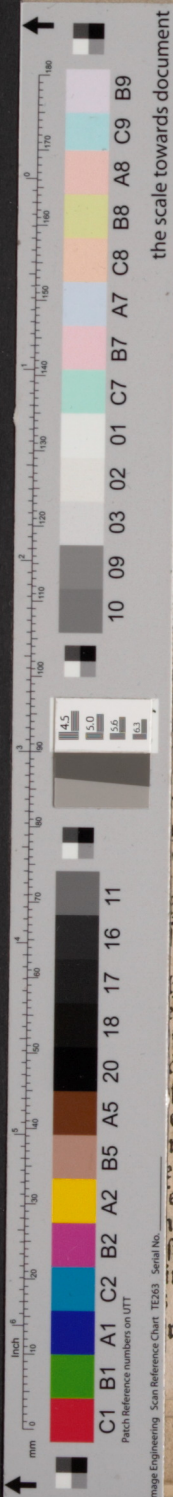
7) Johann Thomas Valentin Gräff.

8) Christian Petersen Bronskau.

LBMV Schwerin 33
000 321 354







the scale towards document

Bevolligungen so hoch hinangehen, daß dadurch die Kasse ganz ge-
müßten wenigstens fünf Rthlr. Courant darinn bleiben.
Amt in seinen Quartal-Tagen zusammenkommt, sollen sich die Gesel-
lensfinden, und von dem jüngsten Gesellen gefodert werden. Es hat
den übrigen das Rechnungs-Buch von Einnahme und Ausgabe vor-
innerungen vor; so werden selbige dem Amte bescheiden vorgetragen,
gütlich hingelegt werden können, von den Ältesten und Deputirten,
Amts-Patroni, entschieden. In den Fällen, wo diese Erinnerungen
mehr als 5 Rthlr. betragen, bleibt indeß dem, der mit dieser Entsch-
die auch hier binnen 8 Tagen anzubringende Beschwerde bey dem
alten.
ordentlichen Ausgabe-Fällen, und wann sonst der Gesellen wegen ge-
ngen nöthig sind, wird entweder die Zusammenkunft von dem wortha-
get, oder sie geschieht auf Verlangen des Altgesellen. Im letzten Fal-
schuldig, dem worthabenden Amts-Ältesten den Vorfall, der sie erfo-
igen, und von selbigem die Zusammenberufung des Amtes zu erbitten;
wichtigen Fällen von dem Gutachten desselben abhängt, ob er entwe-
und die zwey Amts-Deputirte, oder das ganze Amt, zusammenberu-
ß erstere mit den Gesellen beschließen, wird, wenn es auf keine offen-
Neuerungen hinausgehet, eben so angesehen, als wenn das ganze Amt
wäre. Im übrigen kann auf keinen Fall der einseitige Beschluß der
nige Kraft noch Wirkung erhalten.
erige Erlaubniß des worthabenden Amts-Ältesten geschieht keine Ge-
Der Altgeselle aber hat, wenn er diese Einwilligung erhalten hat,
Amts-Ältesten angefordert wird, nur allein das Recht, die übrige Gesel-
durch den jüngsten Gesellen, der hier in Arbeit steht, zusammen zu so-
sammenkünfte und Vereinigungen sind unerlaubt und strafbar.
ausgelernten Burschen, der als Geselle ausgeschrieben wird, be-
16 Schillinge Courant. Wenn also jener diese, und die oben im Art.
trichtet, ist er von allem sonstigen Aufwande an die Gesellen, und des
eines Altgesellen geschieht solcher Gestalt: daß von den Gesellen drey,
immen bestellte, Personen vorgeschlagen, und aus diesen von dem ganz-
let wird. Es ist dabey vorzüglich auf einen wohlversuchten, geschick-
ellen, der schon einige Zeit hier und an fremden Orten in Arbeit ge-
nehmen.
hier ankommender Geselle, der umgeschauet werden will, meldet sich bey
Ältesten, welcher ihm die Kundschaft und den Lehrbrief abfordert, und
funden worden, einem der beyden hier befindlichen jüngsten Gesellen
aget. Diese können sich dessen, bey Strafe von 16 fl. in die Gesellen-
bige Ursache nicht entziehen, sondern müssen solches, höchstens eine
er Anzeige, beschaffen, und wechseln beyde damit Wochenweise um. Ist
im Umschauen trifft, behindert; so muß er dazu den zunächst voraus-
ey gleicher Strafe, erbitten.
ellen der eine Veruque trägt soll von seinem Meister, so oft er ein Jahr
ist, das Nöthigste zu einer solchen unentgeltlich gereicht, auch sel-
ster bequeme Tage zur Fertigung derselben, jedoch unbeschadet des Fri-
ingeräumt werden. Ingleichen erhält ein Geselle den vierten Theil
das Frisiren der unbestimmten Kunden außerhalb Hauses einträgt:
r gewisse noch zufällige Kunden für sich annehmen kann, Wer dage-
gen